

OBERVERWALTUNGSGERICHT



FÜR DIE LÄNDER
NIEDERSACHSEN
UND
SCHLESWIG-HOLSTEIN



Aktenzeichen:

1 OVG A 5/84
8 A 440/80 - Schleswig

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

der Eheleute

1.

2.

beide wohnhaft

Kläger und Berufungsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

das Katasteramt

Beklagten und Berufungskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Ministerialrat, beim
Innenminister des Landes
Schleswig-Holstein, Kiel 1 -

Beigeladene: 1. Gemeinde
2. Oberpostdirektor
3. Lehrerin
4. Landeskirchenrat
5. Frau

w e g e n
Vermessung.

Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts für die Länder
Niedersachsen und Schleswig-Holstein hat auf die mündliche
Verhandlung in | vom 3. Juni 1987 durch den Richter
am Oberverwaltungsgericht Dr. Bock als Vorsitzenden, den
Richter am Oberverwaltungsgericht Fries und den Richter am
Verwaltungsgericht | sowie die ehrenamtlichen Richter
und | für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts
- 8. Kammer - vom 8. Dezember 1981 geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des gesamten Verfahrens tragen die Klä-
ger.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu
1-5 sind erstattungsfähig.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicher-
heitsleistung gegenüber dem Beklagten in Höhe von
200,-- DM, gegenüber der Beigeladenen zu 1) in Höhe
von 100,-- DM abwenden, wenn nicht der jeweils Voll-
streckende vorher Sicherheit in gleicher Höhe lei-
stet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen
Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule (§ 67 Abs. 1 VwGO) beim

Oberverwaltungsgericht für die Länder
Niedersachsen und Schleswig-Holstein
2120 Lüneburg, Uelzener Straße 40,

durch eine noch innerhalb derselben Frist zu begründende Beschwerde angefochten werden
(§ 132 VwGO).

Auch ohne Zulassung kann unter den Voraussetzungen des § 133 VwGO innerhalb eines Monats nach
Zustellung des Urteils durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule
bei demselben Gericht Revision eingelegt werden, die spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu
begründen ist (§ 139 VwGO).

G r ü n d e :

I.

Die Kläger sind Eigentümer des Flurstücks der Flur der Gemarkung im Gebiet der beigeladenen Gemeinde. Sie wenden sich mit ihrer Klage gegen einen ihnen im Jahre 1980 vom Beklagten übersandten Auszug aus dem Liegenschaftskataster; hierin wurde ihnen nach der Schlußvermessung ihres Grundstücks mitgeteilt, daß die Fläche ihres Grundstücks im Liegenschaftskataster nicht mehr wie bisher mit 625 m², sondern mit 611 m² angegeben werde.

Das Grundstück der Kläger liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 I der beigeladenen Gemeinde. Es wurde wie andere im Gebiet des Bebauungsplans gelegene Grundstücke nach Durchführung eines Sonderungsverfahrens als Trennstück aus einer größeren Fläche gebildet. Dieses Sonderungsverfahren führte der öffentliche bestellte Vermessungsingenieur - ÖBVI - im Jahre 1970 durch. Dabei wurden die einzelnen Trennstücke aufgrund eines Sonderungsplanes ohne örtliche Festlegung und Abmarkung graphisch festgelegt und ihre jeweiligen Flächen graphisch berechnet. Die Ergebnisse des Sonderungsverfahrens wurden in das Liegenschaftskataster übernommen. Dabei wies das Kataster entsprechend der Berechnung des Vermessungsingenieurs für das Grundstück der Kläger eine Grundstücksfläche von 625 m² aus. Die Kläger erwarben das aufgrund des Sonderungsverfahrens gebildete Grundstück später im Jahre 1972 von der H'. Der Kaufvertrag gab die Grundstücksfläche mit 625 m² an und führte weiter aus, die genaue Größe und die neuen Grenzen des Grundstücks würden durch die katasteramtliche Vermessung festgelegt, die noch an Ort und Stelle durchzuführen sei. Im Jahre 1978 führte der ÖBVI die Schlußvermessung des Grundstücks der Kläger durch; dabei wurden die aufgrund der Sonderung graphisch festgelegten Grundstücksgrenzen in die

Örtlichkeit übertragen, abgemarkt und erstmalig aufgemessen. Aufgrund der für die Grundstücksgrenzen festgelegten Koordinaten ermittelte der Vermessungsingenieur für das Grundstück der Kläger nunmehr eine Fläche von 611 m². Auch bei der Schlußvermessung zahlreicher anderer Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 11 I ergaben sich Abweichungen zwischen den bei der Sonderung und den bei der Schlußvermessung ermittelten Flächengrößen. Die aufgrund der Schlußvermessung ermittelten Ergebnisse übernahm der Beklagte in das Liegenschaftskataster. Durch Übersendung des hier streitigen Auszuges aus dem Liegenschaftskataster vom 20. August 1980 teilte er den Klägern die veränderten Angaben des Liegenschaftskatasters über die Grundstücksgröße mit. Den in das Liegenschaftskataster übernommenen Wert von 611 m² übernahm auch das Grundbuchamt in das Bestandsverzeichnis des Grundstücks.

Mit Schreiben vom 16. September 1980 legten die Kläger nach erfolglosen Gegenvorstellungen sinngemäß Widerspruch gegen die ihnen ohne Rechtsmittelbelehrung zugewandene Veränderungsmitteilung des Beklagten vom 20. August 1980 ein. Zur Begründung machten sie im wesentlichen geltend, bei der Schlußvermessung der im inneren Bereich des gelegenen Flurstücke bis habe sich ergeben, daß die Gesamtfläche dieser Flurstücke insgesamt um 16 m² unter der aufgrund der Sonderung ermittelten Gesamtfläche liege. Diese Differenz müsse gleichmäßig auf die betroffenen 12 Flurstücke verteilt werden. Ihr Grundstück sei dadurch, daß die Schlußvermessung zu einer um 14 m² geringeren Grundstücksfläche gelangt sei als die Sonderung ungerecht benachteiligt worden. Den Widerspruch der Kläger wies der Beklagte durch Bescheid vom 3. Dezember 1980 zurück. Darauf haben die Kläger am 29. Dezember 1980 beim Verwaltungsgericht Klage erhoben.

Die Kläger haben sinngemäß beantragt,

die Veränderungsmitteilung des Beklagten vom
20. August 1980 und seinen Widerspruchsbescheid vom
3. Dezember 1980 aufzuheben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage durch Urteil vom
8. Dezember 1981, auf das wegen der Einzelheiten Bezug genom-
men wird, stattgegeben. Der Beklagte hat gegen das ihm am
23. Februar 1982 zugestellte Urteil am 12. März 1982 Berufung
eingelegt, mit der er eine Abweisung der Klage erreichen
will. Zur Begründung trägt er im wesentlichen vor:

Die von den Klägern angegriffene Fortschreibung der Angaben
des Liegenschaftskatasters über die Größe ihres Grundstücks
stelle sich nicht als ein mit der Anfechtungsklage angreif-
barer Verwaltungsakt dar. Als Verwaltungsakt könne lediglich
der aufgrund der Sonderung ergangene Veränderungsnachweis
angesehen werden, durch den das Flurstück im Rechtssinne
geschaffen worden sei. Die nach der Schlußvermessung durchge-
führte Fortschreibung des Flächenberechnungsheftes sei hin-
sichtlich des Flurstückes und seiner Grenzen keine Regelung
mit Außenwirkung, sondern treffe nur die - jetzt erst mög-
liche - abschließende genaue Aussage zur Flächenangabe. Die
Kläger könnten aber auch dann keinen Erfolg haben, wenn man
die angefochtene Mitteilung über die Fortschreibung des
Flächenberechnungsheftes als Verwaltungsakt ansehe. In diesem
Fall hätten die Kläger allenfalls diejenigen Fortschreibungen
des Flächenberechnungsheftes angefochten, welche die unmit-
telbar angrenzenden Grundstücke betreffen; denn von den Gren-
zen der weiteren im Baugebiet gelegenen Grundstücke gingen
präjudizierende Festlegungen für die Grenzen des Grundstücks
der Kläger nicht aus. Demgemäß stünden für eine Neuaufteilung

der Grundstücksflächen nur das Grundstück der Kläger und die drei Grundstücke ihrer unmittelbaren Grundstücksnachbarn, der Beigeladenen, zur Verfügung. Eine derartige Neuaufteilung sei willkürlich. Andere als die genannten vier Grundstücke könnten bei einer neuen Aufteilung der Fläche nicht berücksichtigt werden. Denn insoweit seien die Veränderungsnachweise des Katasteramtes bestandskräftig geworden und könnten auch nicht mehr zurückgenommen werden, da die jeweiligen Eigentümer im berechtigten Vertrauen auf die Richtigkeit der ihnen erteilten Nachweise ihre Grundstücke bebaut und bepflanzt hätten.

Der Beklagte beantragt,

das erstinstanzliche Urteil zu ändern und die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung verweisen sie auf das ihrer Auffassung nach zutreffende Urteil des Verwaltungsgerichts. Ergänzend tragen sie vor:

Entgegen der Auffassung des Beklagten sei die Veränderungsmitteilung vom 20. August 1980 ein mit der Anfechtungsklage angreifbarer Verwaltungsakt. Denn hierdurch werde die Lage und Größe ihres Grundstücks über den aufgrund der Sonderung entstandenen Zustand hinaus weiter konkretisiert. Die Veränderungsmitteilung verletze sie in ihrem Eigentumsrecht, da mit dem Wert von 611 m² für ihr Grundstück rechtswidrig eine zu geringe Grundstücksgröße im Liegenschaftskataster ausgewiesen werde. Bei dem von dem ÖBVI Süß durchgeführten Sonderungsverfahren habe es sich um ein ungenaues Verfahren gehandelt. Dieses Verfahren führe zu willkürlichen Ergebnissen bei der endgültigen Berechnung der Grundstücksgröße, wenn die Schlußvermessung sich allein an den bei der Sonderung

graphisch festgelegten, ungenauen Grenzlinien der Grundstücke orientiere und nicht gleichzeitig die bei der Sonderung errechneten Grundstücksflächen als weiteren Faktor mit berücksichtige.

Die Beigeladenen zu 1) bis 5) stellen keinen eigenen Antrag, unterstützen aber den Standpunkt des Beklagten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird verwiesen auf die Schriftsätze der Beteiligten und den sonstigen Inhalt der Gerichtsakten sowie auf die von dem Beklagten eingereichten Unterlagen. Sie waren in ihren wesentlichen Teilen Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

II.

Die Berufung des Beklagten ist zulässig und begründet. Der den Klägern im August 1980 von dem Beklagten übersandte Auszug aus dem Liegenschaftsbuch vom 20. August 1980 (Bestand-Nr. 1243), nach dem statt der im Jahre 1970 aufgrund der Sonderung ermittelten Gesamtfläche von 625 m² als Ergebnis der Schlußvermessung nur noch 611 m² als Fläche des Grundstücks der Kläger aufgeführt sind, ist rechtmäßig und verletzt die Kläger daher nicht in ihren Rechten.

1. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist nicht wegen eines Verfahrensfehlers aufzuheben und gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 2 VwGO zurückzuverweisen.

Allerdings hätten die Beigeladenen zu 1) bis 5) schon im erstinstanzlichen Verfahren nach § 65 Abs. 2 VwGO beigeladen werden müssen. Als unmittelbare Grundstücksnachbarn der Kläger sind sie notwendige Beigeladene i.S. dieser Vorschrift. Mit der Entscheidung über den von den Klägern ange-

griffenen Auszug aus dem Liegenschaftsbuch wird im vorliegenden Fall zugleich auch zwingend über die Rechte der unmittelbaren Grundstücksnachbarn entschieden, nämlich auch über die Grenzen ihrer Grundstücke an der jeweils an das Grundstück der Kläger angrenzenden Grundstücksseite. Das den Klägern übersandte Bestandsblatt enthält nämlich nicht nur eine Feststellung über die - neue - Fläche des Grundstücks der Kläger, sondern bei verständiger Würdigung zugleich auch eine Aussage über den Verlauf der Grundstücksgrenzen, so wie er aufgrund der Schlußvermessung durch Zahlen festgelegt ist. Die Angabe des neuen Wertes für die Gesamtfläche des Grundstücks in dem übersandten Bestandsblatt ist allein aus sich heraus noch nicht verständlich, sondern muß im Zusammenhang mit diesen Zahlen (Koordinaten) verstanden werden, aus denen die Fläche von 611 m² errechnet wurde. Diese Zahlen sind mit der Übernahme der Ergebnisse der Schlußvermessung als Teil des Katasterzahlenwerks (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 VermKatG) Bestandteil des Liegenschaftskatasters geworden. Da diese Zahlen über die Grenzen des Grundstücks der Kläger im Bereich der gemeinsamen Grundstücksgrenze zugleich auch die Grenzen der Grundstücke der unmittelbaren Nachbarn, der Beigeladenen zu 1) bis 5), festlegen, wird mit der Aufhebung der Feststellungen des streitigen Bestandsblattes hier auch über die Grenzen der Grundstücke der Beigeladenen entschieden. Zu einem anderen Ergebnis käme man nur dann, wenn die Kläger die Richtigkeit der für ihre Grenzen festgelegten Zahlen nicht in Frage stellten, sondern nur Fehler der aus diesen - unbeanstandeten - Zahlen folgenden Flächenberechnung rügten. Das ist jedoch nicht der Fall.

Der Umstand, daß das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall eine notwendige Beiladung unterlassen hat, führt jedoch nicht zur Aufhebung seines Urteils und zur Zurückverweisung der Sache gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 2 VwGO. Die Entscheidung über eine Zurückverweisung steht nach dieser Bestimmung grundsätzlich im Ermessen des Berufungsgerichts. Zur Vermeidung einer

weiteren Verzögerung dieses seit langem anhängigen Verfahrens hält es der Senat für sachgerecht, selbst in der Sache zu entscheiden. Hierdurch werden die Beigeladenen nicht unzulässig in ihren verfahrensrechtlichen Möglichkeiten eingeschränkt. Sie hatten im Rahmen des Berufungsverfahrens hinreichend Gelegenheit, sich zur Sach- und Rechtslage zu äußern und den Verlauf des Verfahrens zu beeinflussen.

2. Die zulässige Berufung des Beklagten hat auch in der Sache Erfolg, weil die Klage unbegründet ist.

a) Die Klage ist zulässig.

Es handelt sich um eine nach § 42 Abs. 1 VwGO statthafte Anfechtungsklage. Die den Klägern von dem Beklagten in Gestalt einer Kopie des Bestandsblattes übersandte Mitteilung vom 20. August 1980 über die Fortführung des Liegenschaftskatasters ist ein Verwaltungsakt i.S. dieser Vorschrift. Verwaltungsakt ist jede öffentlich-rechtliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist (vgl. § 106 LVwG). Das trifft auf die hier streitige Fortführung des Liegenschaftskatasters zu.

Der Senat braucht in diesem Zusammenhang nicht abschließend zu klären, welche Mitteilungen über Veränderungen im Liegenschaftskataster als Verwaltungsakte zu qualifizieren sind. Eine auf Außenwirkung gerichtete verbindliche Regelung i.S. des § 106 LVwG ist jedenfalls in den Fällen zu bejahen, in denen die neue Eintragung eine für den Eigentümer bedeutsame Eigenschaft des Grundstücks betrifft und insoweit im Rechtsverkehr als die maßgebliche Fixierung dieser Eigenschaft angesehen wird. Das trifft für die hier streitige Feststellung des Liegenschaftskatasters über die neue Fläche des Grundstücks und die hierin mit enthaltene Bezugnahme auf die

Grundstücksgrenzen zu (vgl. hierzu Kriegel, Katasterkunde in Einzeldarstellungen, Heft 9, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters, 1977, S. 10, 11 m.w.Nachw.).

b) Die Anfechtungsklage ist unbegründet.

Der Beklagte ist als das für die Kläger zuständige Katasteramt der richtige Beklagte in diesem Anfechtungsverfahren, weil ihm die neue, den Klägern mitgeteilte Eintragung im Liegenschaftskataster zuzurechnen ist. Gemäß §§ 4 Abs. 1 Satz 2, 14 Abs. 1, 4 VermKatG führen die Katasterämter das Liegenschaftskataster fort und teilen die Fortführung den Grundstückseigentümern mit. Aus dieser Regelung ist zu entnehmen, daß der Beklagte die hier streitige Fortführung als seinen Verwaltungsakt zu verantworten hat ohne Rücksicht darauf, ob die Vermessung, auf der die Eintragung beruht, von ihm selbst oder von einem ÖBVI durchgeführt worden ist.

Die streitige Fortführung der Grundstücksfläche und der Grundstücksgrenzen ist rechtlich nicht zu bestanden. Die dieser Fortführung zugrundeliegenden, vom Beklagten übernommenen Ergebnisse der Schlußvermessung des ÖBVI begegnen keinen rechtlichen Bedenken.

Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführt, räumt das VermKatG selbst dem Katasteramt einen Ermessensspielraum bei der Durchführung der technischen Arbeiten und der Wahl der für diese geltenden Regeln ein. Gesetzlicher Maßstab für das Ermessen ist dabei nach § 12 Abs. 2 VermKatG, daß das Kataster geeignet sein muß, als amtliches Verzeichnis der Grundstücke i.S. des § 2 Abs. 2 GBO zu dienen. Damit ist ihm zugleich die Aufgabe gestellt, die im Grundbuch verzeichneten Grundstücke so nachzuweisen, daß man ihren Umfang (Grenzen) in der Örtlichkeit eindeutig bestimmen kann (vgl. Kriegel, Katasterkunde in Einzeldarstellungen, Heft 2, Grundlagen der Katasterführung, 1973, S. 9). Zur Konkretisierung des gesetz-

lichen Ermessensspielraums hat die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde mit Wirkung zum 1. Juni 1968 die Anweisung für die technischen Arbeiten bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters vom 2. April 1968 erlassen - FA II - und die Anweisung für die technischen Arbeiten im Liegenschaftskataster vom 15. Dezember 1978 - TA -, welche die FA II mit Wirkung vom 1. Januar 1979 abgelöst hat. Die von dem ÖBVI Süß aufgrund der Schlußvermessung ermittelten und vom Beklagten übernommenen Ergebnisse über die Flächengröße und die zahlenmäßige Festlegung der Grenzen des Grundstücks der Kläger lassen sich nicht unter Hinweis auf entgegenstehende Bestimmungen dieser Anweisungen (FA II und TA) als rechtsfehlerhaft ansehen; sie sind auch nicht - unabhängig von diesen Anweisungen - aus sonstigen Gründen zu beanstanden.

Die Kläger können zunächst nicht mit Erfolg geltend machen, die Schlußvermessung sei durch das nicht ordnungsgemäße Sonderungsverfahren beeinflusst und deshalb fehlerhaft. Dabei kann der Senat offenlassen, ob die im Jahre 1970 durchgeführte Sonderung und die im Anschluß hieran im Jahre 1971 für das Grundstück der Kläger in das Liegenschaftskataster übernommenen Ergebnisse der damals für Sonderungen nach dem Bebauungsplan geltenden Regelung der Nr. 46 FA II entsprachen und ob diese Regelung rechtlich unbedenklich war. Denn vor Durchführung der Schlußvermessung waren die Ergebnisse der Sonderung bestandskräftig in das Liegenschaftskataster übernommen worden und stellten schon deshalb eine Grundlage dar, an die die Schlußvermessung anknüpfen durfte. Aufgrund der Bezugnahme des Grundbuchs auf die Flurkarte des Liegenschaftskatasters waren die in dieser Flurkarte graphisch dargestellten einzelnen Grundstücke, so auch das Grundstück der Kläger, entstanden, allerdings mit einem durch die graphische Darstellung (Zeichengenauigkeit: 0,2 mm) bedingten Ungenauigkeitsgrad der Grenzen. Aufgrund dieser vor der Schlußvermessung bestehenden Rechtslage war dieser Vermessung schon ein Rahmen vorgegeben, der bei der zahlenmäßigen Fest-

legung der Grundstücksgrenzen nicht überschritten werden durfte. Etwas anderes müßte dann gelten, wenn die aufgrund der Sonderung entstandene Flurkarte so ungenau gewesen wäre, daß an den durch die graphischen Grenzen eingeschlossenen Flächen wegen fehlender Bestimmtheit kein selbständiges Eigentum erworben werden konnte. Hiervon kann jedoch keine Rede sein.

Die bei der Schlußvermessung vollzogene zahlenmäßige Festlegung der Grenzen für das Grundstück überschreitet nicht den Rahmen, der durch die graphische Darstellung der Grenzen in der Flurkarte vorgegeben ist. Die zahlenmäßige Festlegung und die hieraus folgende Berechnung steht auch nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der FA II oder TA. Der Senat kann offenlassen, welche der eben genannten Verwaltungsvorschriften für die von dem ÖBVI Süß durchgeführte Schlußvermessung maßgeblich war; denn die Vermessung und die hieran anknüpfende Flächenberechnung sind nach beiden Verwaltungsvorschriften unbedenklich. Insbesondere läßt sich den in diesem Zusammenhang maßgeblichen Vorschriften über Fortführungsvermessungen und Flächenberechnungen (vgl. Nr. 65 ff., Nr. 112 ff. FA II und Nr. 6, 9 TA) nicht entnehmen, daß eine aufgrund einer graphischen Sonderung erstellte graphische Flächenberechnung bei der zahlenmäßigen Festlegung der Grundstücksgrenzen im Zusammenhang mit der Schlußvermessung zu berücksichtigen ist. Die genannten Bestimmungen sehen auch nicht vor, daß die aufgrund der Schlußvermessung zu berechnende Grundstücksfläche die im Zusammenhang mit der Sonderung graphisch ermittelte Flächenwerte mitberücksichtigen soll. Es ist vielmehr zulässig, die Flächeninhalte allein aus den bei der Schlußvermessung festgelegten Koordinaten zu berechnen (vgl. Nr. 115 Abs. 1 a) FA II und Nr. 9.1.2 TA). Etwas anderes ergibt sich für den vorliegenden Fall auch nicht aus Nr. 121 Abs. 2 FA II (entsprechend Nr. 9.3.3.2 TA), nach der unter bestimmten Voraussetzungen bei einer Differenz zwischen der buchmäßigen Fläche eines geteilten Flurstücks und der

Summe der Flächen aller Teilstücke die Abweichung auf die Einzelflächen sachgemäß zu verteilen ist. Diese Bestimmung greift schon deshalb hier nicht zugunsten der Kläger ein, weil sie nicht Fälle betrifft, in denen sich Differenzen zwischen einer vorläufigen und einer endgültigen Flächenberechnung ergeben. Hier folgt vielmehr, ohne daß dies näherer Erläuterung bedürfte, aus dem Wesen beider Arten von Flächenberechnungen, daß sich die Ergebnisse der endgültigen Flächenberechnung durchsetzen müssen. Als eine vorläufige, unter dem Vorbehalt der Ergebnisse der Schlußberechnung stehende Flächenberechnung muß im vorliegenden Fall die von dem ÖBVI Süß im Zusammenhang mit der Sonderung graphisch durchgeführte Flächenberechnung angesehen werden.

Auch unabhängig von der FA II und TA ergeben sich keine Gründe, die den Beklagten hätten veranlassen müssen, die Werte der im Zusammenhang mit der Sonderung durchgeführten Flächenberechnung bei der Übernahme der Ergebnisse der Schlußvermessung in das Liegenschaftskataster zu berücksichtigen. Indem der Beklagte diese Werte vernachlässigt hat und sich stattdessen bei seiner Prüfung daran orientiert hat, ob die zahlenmäßige Festlegung der Grenzen sich im Rahmen der graphischen Toleranz der aufgrund der Sonderung entstandenen Flurkarte hält, ist er von sachgerechten Erwägungen ausgegangen. Die graphisch festgelegte Gestalt der Flurstücke war als Maßstab für die Schlußvermessung und die ihr folgende Flächenberechnung aufgrund der zivilrechtlichen Rechtslage vorgegeben, die sich aufgrund der Sonderung ergeben hatte. Als Folge der Aufteilung der Gesamtfläche durch die Sonderung waren grundbuchrechtlich Grundstücke von der Gestalt entstanden, wie sie graphisch in der aufgrund der Sonderung angelegten Flurkarte dargestellt war. Die so ausgewiesenen Grenzen gehörten zum Inhalt des Grundbuchs im Sinne des § 892 BGB und nahmen als Begrenzung des Eigentumsrechts am öffentlichen Glauben des Grundbuchs teil (vgl. Soergel/Baur, Kommentar zum BGB, 11. Aufl. 1978, § 892 RdNr. 11). Demgegenüber war dem

Beklagten durch die im Zusammenhang mit der Sonderung durchgeführte Flächenberechnung kein derartiger zivilrechtlicher Rahmen vorgegeben. Denn die Flächenangaben des Katasters wurden als rein tatsächliche Angaben über das Grundstück nicht vom öffentlichen Glauben des Grundbuchs umfaßt (vgl. Krieger, Katasterkunde in Einzeldarstellungen, Heft 3, 1986, S. 3, m.w.N.). Bei seiner Entscheidung, die Ergebnisse der Flächenberechnung aus dem Sonderungsverfahren zu vernachlässigen, hat sich der Beklagte auch zu Recht von dem weiteren Gesichtspunkt leiten lassen, daß diese Ergebnisse, wie er im einzelnen überzeugend erläutert hat, durch Faktoren beeinflusst worden sind, die unabhängig von der Darstellung der Grenzen der Flurstücke in der Flurkarte waren. Angesichts des durch die graphische Darstellung der Grenzen vorgegebenen Rahmens war es sachgerecht, bei der Konkretisierung dieses Rahmens Werte unberücksichtigt zu lassen, die, wie diese Flächenberechnungen, nur eine geringe Aussagekraft hinsichtlich des Verlaufs der Grundstücksgrenzen hatten.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Der Senat läßt die Revision nicht zu, weil er weder über klärungsbedürftige Fragen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet, die revisibel sind, noch von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht (§§ 132, 137 VwGO).

Dr. Bock

Richter am Oberverwaltungsgericht Fries ist wegen Urlaubs an der Unterschrift gehindert.

Suttkus

Dr. Bock

B e s c h l u ß :

Der Streitwert wird für beide Rechtszüge auf je 4.000,-- DM festgesetzt. Insoweit wird der Beschluß des Verwaltungsgerichts vom 8. Dezember 1981 geändert.

Dr. Bock

Richter am Oberverwaltungs-
gericht Fries ist wegen
Urlaubs an der Unterschrift
gehindert.

Suttkus

Dr. Bock